

Oftmals sind Bürger, die wegen eines Ehekonflikts den Anwalt aufsuchen, noch recht unschlüssig, ob sie die Scheidung der Ehe wollen. Sie nehmen anwaltliche Hilfe nicht nur dann in Anspruch, wenn ihr Entschluß, die Scheidung der Ehe zu begehren, bereits unwiderruflich ist. Bisweilen wird auch der Wunsch geäußert, in Abwesenheit des Anwalts mit dem anderen Ehepartner eine Aussprache zu führen, um die Überwindung der ehelichen Konflikte zu erreichen. Ein derartiger Wunsch bringt großes Vertrauen gegenüber dem Rechtsanwalt zum Ausdruck. Der Anwalt sollte deshalb in dieser Situation beiden Ehepartnern das Wesen des sozialistischen Ehe- und Familienrechts erläutern und auch auf die gesellschaftliche Pflicht hinweisen, Ehen, die ihren Sinn für die Ehegatten und die Kinder noch nicht verloren haben, zu erhalten.

Oftmals genügt es schon, wenn der Anwalt beiden Ehepartnern oder seinem Auftraggeber auf Grund der in anderen Ehescheidungsverfahren gesammelten Erfahrungen Hinweise gibt, um die Aussöhnungsbereitschaft zu fördern. Die Erörterung des Fehlverhaltens des einen oder anderen Ehepartners erfordert viel Takt und setzt voraus, daß der Anwalt die Mentalität dieser Bürger zutreffend einschätzt. Die Einflußnahme im Sinne der Eheerhaltung wird jedoch dann ihre Grenzen haben, wenn sich herausstellt, daß beide Ehepartner jede Achtung voreinander verloren haben oder daß von gegenseitiger Zuneigung nichts mehr zu spüren ist. Solange der Anwalt den Eindruck gewinnt, daß diese notwendigen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Ehe noch gegeben sind, muß er überspitzten Forderungen des einen oder des anderen Ehegatten begegnen, da sonst u. U. der Ehekonflikt noch verstärkt würde.

In der Regel wird jedoch anwaltliche Hilfe dann in Anspruch genommen, wenn nach Auffassung des Bürgers die Ehe gescheitert ist. Dem Mandanten geht es dann meist darum, zunächst die Erfolgsaussichten des Scheidungsbegehrens zu erfahren und den auf Scheidung gerichteten Willen durchzusetzen. Auch in solchen Fällen sollte das Begehren des Mandanten dazu dienen, mit ihm umfassend zu erörtern, welche Gemeinsamkeiten zwischen den Ehepartnern noch bestehen und daß es insbesondere bei Ehen mit noch nicht volljährigen Kindern auch um deren wohlverstandenes Interesse geht. Die Erfahrung lehrt, daß die Aussöhnungsbemühungen des Anwalts eher Erfolg versprechen, wenn das Verfahren noch nicht bei Gericht anhängig ist. Nach der Klageerhebung ist das schwieriger. Dennoch sollte der Anwalt auch im Aussöhnungstermin in der Regel sein Bemühen fortsetzen, auf beide Partner in geeigneter Weise im eheerhaltenden Sinn Einfluß zu nehmen.

Es ist verfehlt, Aussöhnungsbemühungen des Gerichts lediglich deshalb nicht aufzugreifen, weil der die Scheidung begehrende Mandant erklärt hat, der Sachverhalt sei mit dem Anwalt bereits umfassend erörtert worden und seine Scheidungsabsicht sei unumstößlich. Die erzieherische Wirkung der Aussöhnungsverhandlung ist in Frage gestellt, wenn der die Scheidung Begehrende durch den Anwalt in seiner vorgefaßten Meinung bestätigt wird, obgleich objektiv noch gute Voraussetzungen für den Fortbestand der Ehe gegeben sind.

Es gibt freilich auch eine Vielzahl von Fällen, in denen teils vor der Aussöhnungsverhandlung, teils in dieser offensichtlich wird, daß eine Ehe ihren Sinn für die Ehepartner, die Kinder und damit für die Gesellschaft verloren hat, so daß es im Interesse der Beteiligten liegt, diese Ehe aufzulösen. Wollte der Anwalt in solchen Fällen weiterhin versuchen, im eheerhaltenden Sinn auf die Prozeßparteien einzuwirken, so könnte dies das Vertrauen der Beteiligten in das ausschließlich am Wert der ehelichen Bindung für die Persönlichkeit der Ehepartner und der Kinder orientierte Scheidungsrecht^{3/} beeinträchtigen.

Als ein besonderes Anliegen ist die Einflußnahme des An-

walts auf das Rechtsbewußtsein seines Mandanten im Hinblick auf einen einwandfreien Vorschlag über das Erziehungsrecht zu betrachten. In der Regel geht jede Prozeßpartei davon aus, daß sie in der Vergangenheit — unabhängig von dem Konflikt zwischen den Eheleuten selbst — alles getan hat, was zum Wohl der Kinder erforderlich ist. Ebenso meint jede Prozeßpartei, daß sie in der Lage ist, das Kind künftig auch allein gut zu erziehen und dafür günstige Voraussetzungen zu schaffen. Die Fälle, in denen ein Elternteil nur geringes Interesse daran hat, das Erziehungsrecht für die Kinder auszuüben, sind die Ausnahme.

Es bedarf insbesondere dann intensiver Einflußnahme des Anwalts auf seinen Mandanten, wenn um das Erziehungsrecht gestritten wird und es sich im Kindesinteresse als besser erweisen wird, dem anderen Elternteil das Erziehungsrecht zu übertragen. In diesem Fall muß der Anwalt seinem Mandanten helfen, die objektiven Bedingungen für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes allseitig zu erfassen und die Überzeugung zu gewinnen, daß eine Erziehungsrechtsentscheidung auch dann gerecht ist, wenn sie seinem Antrag nicht entspricht. Es ist deshalb auch Pflicht des Anwalts, nach Rechtskraft eines solchen Urteils seinem Mandanten zu erläutern, daß es allein um das Wohl der Kinder geht und daß diesem die persönlichen Interessen des Mandanten unterzuordnen sind. Der Mandant wird dann verstehen, daß die Entscheidung letztlich auch seinem Interesse entspricht weil ihm besonders an dem Wohl der Kinder gelegen ist.

Unterstützung bei der Erziehung der Straftäter durch das Arbeitskollektiv

Dem gesellschaftlichen Auftrag des Rechtsanwalts entspricht es, sein Wirken noch enger mit den Aktivitäten der Werktätigen zur Festigung von Gesetzlichkeit und Disziplin, für vorbildliche Ordnung und Sicherheit zu verbinden. Der zunehmende Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug, der der gesellschaftlichen Erziehung der Rechtsverletzer durch die Kollektive der Werktätigen immer größeren Raum gibt, verpflichtet den Anwalt, mehr als bisher an Auswertungen von Strafverfahren in den Kollektiven seiner Mandanten teilzunehmen. Auf Grund des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zu ihm vermag der Anwalt die erzieherische Arbeit der Kollektive gut zu unterstützen, indem er sie auf besondere Probleme des Verurteilten hinweist.

Das gleiche gilt auch im Falle der Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürger nach Vollzug einer Freiheitsstrafe bzw. bei der Strafaussetzung auf Bewährung. Die Orientierung, daß die Aufgabe des Strafverteidigers nicht mit Rechtskraft des Urteils beendet ist, sondern die Hilfe des Anwalts sich auch auf die Wiedereingliederung erstrecken muß, ist noch konsequenter durchzusetzen. Der entlassene Strafgefangene bedarf stets der Unterstützung, um sich fest in die Gesellschaft einzugliedern. Der von ihm gewählte Anwalt, der sein Vertrauen genießt, ist deshalb auch prädestiniert mitzuhelfen, wenn es darum geht, im Straffentlassenen das Bewußtsein zu wecken, daß er ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft ist, wenn er bereit ist, künftig die Normen unserer sozialistischen Gesellschaft einzuhalten.

Mit den vorstehenden Ausführungen wurde versucht, einige Möglichkeiten darzulegen, die der Rechtsanwalt hat, um zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger beizutragen. Eine Fülle von Problemen, die dem Anwalt in seiner täglichen Praxis begegnen, konnte hier nicht erwähnt werden. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn der Erfahrungsaustausch der Anwälte über ihre aktuellen Aufgaben bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts und bei der Rechtserziehung der Bürger in den Spalten dieser Zeitschrift mehr Raum fände.

^{3/} Vgl. Familienrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1976, S. 368.